

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“  
(LSG WE OL 67)  
in der Gemeinde Großenkneten im Landkreis Oldenburg**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19 und § 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) wird verordnet:

**§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Großenkneten wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lethetal“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“. Es befindet sich in der Gemeinde Großenkneten westlich der Ortschaft Großenkneten. Das LSG beginnt südlich der Landesstraße L871 im Anschluss an das Naturschutzgebiet Ahlhorner Fischteiche und verläuft in nördlicher Richtung an den Fluss- und Auenbereich der Lethe östlich angrenzend bis etwa zur Beverbrucher Straße im Norden. Das LSG grenzt im Westen unmittelbar an das Naturschutzgebiet Lethe, das den Flußlauf und die Gewässerbegleitflächen der Lethe umfasst.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2.1 bis 2.4). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, und dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ liegt vollständig im Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-)Gebiet 012 „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 62 ha.

**§ 2 Schutzzweck und Gebietscharakter**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, sowie der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie auch der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Das LSG „Lethetal“ grenzt unmittelbar östlich an das Naturschutzgebiet „Lethe“. Der Fluss und seine Aue bestimmen das Landschaftsbild des LSG sowie seine abiotische und biotische Ausstattung. Das LSG ist charakterisiert durch autypische Elemente wie entsprechende Waldbiotope, standortgerechte heimische Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren und sonstige außerordentlich nasse und trockene

Biotope im Wechsel mit teilweise extensiv genutzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Der Boden des Lethetals ist geprägt durch grundwasserbeeinflusste, anmoorige Sande und Niedermoorböden. Das LSG ist Lebensraum für teilweise seltene, schutzbedürftige und schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten sowie Standort einer Vielzahl schutzbedürftiger und gesetzlich geschützter Biotope. Eine weitere Erhöhung der Naturnähe im LSG ist möglich und erstrebenswert; dies gilt insbesondere auch für Renaturierungsmaßnahmen der Lethe.

- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
  1. eines naturnahen Auenbereiches der Lethe als ganzheitliches naturnahes Ökosystem mit ungestörten Böden und Wasserhaushalt, mosaikartigem Wechsel aus standortgerechten heimischen struktur- und artenreichen Ausprägungen insbesondere von Wald, Gehölzbeständen, Oberflächengewässer, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Niedermoore und Ufer, naturnahen Grünlandtypen sowie Heiden, Magerrasen und Hochstaudenfluren,
  2. einer hohen Artenvielfalt mit stabilen sich selbst erhaltenden Populationen schutzwürdiger und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und geeigneter Lebensräume ausreichender Flächengrößen und Habitatausstattung; das LSG stellt einen Lebensraum für Vögel sowie verschiedene Wirbellose, Amphibien, insbesondere den Kammmolch (*Triturus cristatus*), Säugetiere, insbesondere den Fischotter (*Lutra lutra*), Reptilien, Gefäßpflanzen und Moose dar.
- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des östlichen Lethetals als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der folgenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

1. 4030 „Trockene Heiden“ basen- und nährstoffarmer, trockener und unterschiedlich stark podsolierter Sandböden einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Sandtrockenrasen, verschiedenen Entwicklungsphasen der Pflanzengesellschaften in jeweils ausreichenden Flächenausdehnungen und ihren typischen Pflanzen- und Tierarten in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen inklusive ihrer Lebensgemeinschaften. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*) sowie diverse Flechten und Moose.
2. 5130 „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen“ aller standortbedingten Ausprägungen in räumlicher funktionaler Vernetzung mit den wichtigen Kontaktbiotopen innerhalb vielfältiger Biotopkomplexe mit gut ausgeprägten Magerrasen oder Heiden und mit fließenden Übergängen zu lichten Eichenwäldern. Die Wacholderbestände sind vital, strukturreich, teils dicht, teils aufgelockert in unterschiedlichen Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzärmer Teilflächen sowie in ausreichender Flächenausdehnung und auf sommertrockenen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit natürlichem Relief vorzufinden. Die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten kommen in stabilen sich selbst erhaltenden Populationen inklusive ihrer Lebensgemeinschaften vor.
3. 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ verschiedener artenreicher Pflanzengesellschaften auf feuchten bis nassen, mäßig nährstoffreichen Standorten. Die Bestände kommen an vielfältigen Standorten einschließlich wichtiger Kontaktbiotope, in naturnahen, strukturreichen und von Hochstauden dominierten Ausprägungen an Gewässern und Waldrändern vor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind in stabilen Populationen vorhanden. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Echter Baldrian (*Valeriana officinalis*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*).
4. 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ als naturnahe strukturreiche Bestände auf sandigen bis frischlehmigen basenarmen Böden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen die natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen

in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) dominiert und kann mit wenigen Exemplaren mit Wald-Kiefer (*pinus sylvestris*) bestanden sein, die aus einer Naturverjüngung in frühen Sukzessionsstadien resultieren. In der Krautschicht kommen insbesondere die standorttypischen charakteristischen Pflanzenarten wie Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*) vor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums ist ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Altholz mit Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz vorhanden.

### § 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Es werden folgende Handlungen untersagt:

1. Flächen, die dem Lebensraumtyp 4030 „Trockene Heiden“ gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung zuzuordnen sind, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder zu beschädigen,
2. Flächen, die dem Lebensraumtyp 5130 „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen“ gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung zuzuordnen sind, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder zu beschädigen,
3. Flächen, die dem Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 dieser Verordnung zuzuordnen sind, zu beseitigen, umzubrechen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder zu beschädigen,
4. Wald zu beseitigen, zu beeinträchtigen oder auf andere Art zu verändern, sofern keine Freistellung der forstwirtschaftlichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 dieser Verordnung vorliegt,
5. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
6. außerhalb des Waldes stehende Bäume, Feldgehölze, Feldhecken, Wallhecken, Einzelbäume oder Gebüsche zu beeinträchtigen, zu schädigen oder zu beseitigen,
7. Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
8. die in den Anlagen 2.1 bis 2.4 zur Verordnung gekennzeichneten Dauergrünlandflächen umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
9. Flächen neu zu drainieren,
10. Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den derzeitigen Wasserzu- oder -abfluss verändern, soweit sie nicht gem. § 4 Abs. 2 Nr. 12 f) dieser Verordnung freigestellt sind,
11. Oberflächengewässer zu beseitigen, soweit dies nicht gem. § 4 Abs. 2 Nr. 12c) dieser Verordnung freigestellt ist,

12. die Gewässerunterhaltung, soweit sie nicht gem. § 4 Abs. 3 dieser Verordnung freigestellt ist,
  13. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
  14. das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweis dienen,
  15. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschl. Anhängern, Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen und Einrichtungen zu befahren, diese dort zu parken oder abzustellen,
  16. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  17. die Ausübung der Jagd, soweit sie nicht gem. § 4 Abs. 4 dieser Verordnung freigestellt ist,
  18. zu zelten, Abfälle zu hinterlassen oder offenes Feuer zu entzünden,
  19. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (2) Projekte oder Pläne, auch wenn sie außerhalb des FFH-Gebietes liegen, sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

## **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Befahren des Gebietes durch Bedienstete von Behörden und deren Beauftragten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
  3. das Befahren des Gebietes und die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
  4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des LSG im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  5. das Befahren des Gebietes durch Mitarbeiter wissenschaftlicher Einrichtungen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  6. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken mit ortsüblichem, milieuangepasstem Material,
  7. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen sowie fachgerechte Schnittmaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar,
  8. der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- und -entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
  9. die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,

10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  11. die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Drainage im bisher bestehenden Umfang, ohne dass sich der Gesamtwasserabfluss im Gebiet erhöht,
  12. nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
    - a) der Neu- oder Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege,
    - b) die Veränderung oder Beseitigung von Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes,
    - c) die Beseitigung von Oberflächengewässern,
    - d) die Errichtung notwendiger Nebenanlagen zur Grünlandbewirtschaftung bis 100 qm Grundfläche und bis 5 m Höhe, für die keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, die einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb dienen, nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen bestimmt sind (z.B. landschaftstypischer, offener Holzweideunterstand) und keine Feuerstätten haben,
    - e) das Verlegen von ortsfesten Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen.
    - f) nicht nachteilige Veränderungen des Wasserhaushaltes; erforderliche wasserrechtliche Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren bleiben hiervon unberührt.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. § 39 und § 44 BNatSchG nur durch einseitige Unterhaltung und abschnittsweise Entschlammung und nur zwischen Oktober und Februar.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  2. Die Ausübung der Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfallen, ausgenommen Drahtfallen, von mindestens 0,80 m Länge und ohne innen freiliegende Metallteile erlaubt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Fischereiausübung im Rahmen der Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes sowie der Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, ausgenommen auf Flächen mit Hochstaudenfluren unter Beachtung der Verbote gemäß § 3 (1) Nr. 1 bis Nr. 9 und nach folgenden Vorgaben
1. die Erneuerung der Grünlandnarbe auf Dauergrünland nur mit Nachsaat im umbruchlosen Schlitz- und Scheibendrillsaatverfahren oder als Übersaat,
  2. die Unterhaltung und Erneuerung von rechtmäßig bestehenden Dränagen nur im bisherigen Umfang.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)<sup>1</sup> und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, unter Beachtung der Verbote gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1-5 und 9-11 sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen darstellen,
    - a) ohne die Umwandlung von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
    - b) ohne die aktive Einbringung von invasiven und potentiell invasiven Baumarten,

<sup>1</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
  - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepassten Material pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - l) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
    - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
  - m) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
  
- (8) In den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
  
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
  
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
  - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Verboten in § 3 zuwiderhandelt oder
  2. Handlungen oder Nutzungen gem. § 4 vornimmt,

ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten, Löschungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976- (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg S. 176), genannte Landschaftsschutzgebiet OL 55 „Lethe-Tal und Staatsforst Tüdick – Gemeinde Wardenburg und Großenkneten“ im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Wildeshausen, den 02.07.2019  
Landkreis Oldenburg

Carsten Harings  
Landrat